

Hohes Gericht! Herr Staatsanwalt! Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Das Gericht möchte diesen skandalösen Fall wegen eines Verfahrenshindernisses „einstellen“, weil der Bußgeldbescheid von der örtlich unzuständigen Behörde erlassen worden sei. Verträge zwischen Kommunen, mit denen diese sich gegenseitig konzentrierte Zuständigkeiten zuweisen, sollen allesamt nichtig sein. Vielleicht sind sie das.

Das Gericht macht sich u. a. Sorgen, dass Rendsburger Bürger durch diese Art Zuständigkeitsverteilung gezwungen sind, 50 km weit zum Amtsgericht Meldorf anstatt zum heimischen Amtsgericht in Rendsburg zu fahren, denn das sei wenig bürgernah. Das finde ich sehr löblich!

Mehr Sorgen bereiten sollte aber die vorliegend zutage getretene behördliche **Willkür**, dass christliche, atheistische und jüdische Schüler unter Androhung von Bußgeldern gezwungen werden, islamische Moscheen zu besuchen! Denn das ist der eigentliche Tritt ins Gesicht von Rechtsstaat und Demokratie! Zumal man das Schulgesetz nicht gegenüber allen Schülern gleich anwendet! Sondern, wenn es um muslimische Schüler geht, aus integrationspolitischen Gründen Bußgeldbescheide nur als ultima ratio in Erwägung zieht, i. Ü. aber rigoros und kompromisslos sanktioniert, wie der vorliegende Fall zeigt.

B. U. E. ist der Betroffene vorrangig **freizusprechen**.

I. Zunächst einmal steht vorliegend der Grundsatz "*Vorrang des Freispruches vor Verfahrenseinstellung*" einer bloßen Einstellung entgegen. Es ist in der strafrechtlichen Rechtsprechung anerkannt, daß bei Vorliegen bestimmter Verfahrenshindernisse die Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt, wenn die Hauptverhandlung ergibt, daß der Angeklagte freizusprechen wäre.

Dies hat der Bundesgerichtshof u. a.^{1 2 3} entschieden für den Fall des Eintritts von Verfolgungsverjährung [BGHSt 44, 209 (219); BGH NStZ-RR 1996, 299].^{4 5} Letzteres ist vorliegend der Fall: Wenn der angefochtene Bußgeldbescheid nichtig ist, ergibt sich zwingend, dass die 6-monatige gesetzliche⁶ Frist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten längst abgelaufen ist.

Schon deshalb ist vorliegend nur der Freispruch angemessen.

II. Dass der Betroffene vorrangig freizusprechen ist, ergibt sich aber vor allem aus dem willkürlichen Verhalten von Schulleitung und anklagender Behörde, also letztlich aus dem **Rechtsstaatsprinzip**⁷ und dem **allgemeinen Gleichbehandlungsgebot** der Verfassung⁸:

Ein Tag, nachdem der betroffene Vater von seinem Sohn erfahren hatte, dass die Schulklasse definitiv eine Moschee besucht, wandte er sich mit Email vom 9.Juni 2016 an die Erdkundelehrerin und schrieb:

„S. g. Frau [...], (...)
wir Eltern stimmen aus weltanschaulichen Gründen der Teilnahme von [...] (...) nicht zu.
Bitte teilen Sie uns mit, welchen Stundenplan Sie für [...] an diesem Tag vorsehen. Mit freundlichem Gruß“

¹ BGHSt 1, 231, 235; 7, 256 (261) bei fehlendem Strafantrag.

² BGHSt 13, 268 (272/273) bei Eingreifen eines Straffreiheitsgesetzes.

³ BGHSt 20, 333 (335) bei Verneinung öffentlichen Interesses im Kartellbußgeldverfahren.

⁴ BGHSt 44, 209, 219; BGH NStZ-RR 1996, 299 (BGHSt 18, 274: Selbst bei zweifelhafter Verfolgungsverjährung gilt der „in dubio pro reo“-Grundsatz)

⁵ BGH v. 17.8.2000 (Az. 4 StR 245/00) führt aus: „*ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei Vorliegen bestimmter Verfahrenshindernisse die an sich gebotene Einstellung des Verfahrens dann nicht in Betracht kommt, wenn die Hauptverhandlung bereits ergeben hat, daß der Angeklagte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen freizusprechen wäre. (...) In jüngeren Entscheidungen ist die Gültigkeit dieses "Grundsatzes" auch für die Fälle des Eintritts von Verfolgungsverjährung (vgl. BGHSt 44, 209, 219; BGH NStZ-RR 1996, 299) bejaht worden (...).*“

⁶ §31 II Nr. 4 OWiG

⁷ Art 20 III GG: „(...) die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

⁸ Art 3 GG: „(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) (3) Niemand darf wegen (...) seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. (...)“

Das war ein Antrag⁹, seinen Sohn vom Moscheebesuch freizustellen, hilfsweise ihn für diese Zeit der Parallelklasse zuzuweisen.

1. Das SchulG (§15) ermöglicht eine Befreiung aus „wichtigen Grund“. Außerdem regelt ein Erlaß des Bildungsministeriums¹⁰, dass – ich zitiere –

„Schüler, die nicht an einer Schulfahrt teilnehmen und weder beurlaubt sind, noch entschuldigt fehlen, den Unterricht einer anderen Klasse besuchen [sollen].“ (S. 8)

Genau darum hatte der Betroffene Vater ja gebeten!

[Der Erlaß nennt als „Beispiele“ für sog. „Schulfahrten“ ausdrücklich „Museum, Lernlabor oder Schwimmhalle“ (S. 6). Dann kann für Moscheen nichts anderes gelten!]

Dennoch lehnte die Schulleiterin den Antrag des Vaters **ab**¹¹ und behauptete, dass eine Befreiung „nicht möglich“ sei und der Sohn „auf jeden Fall“ mit in die Moschee müsse! Das war reine Willkür! Deshalb behielt der Betroffene seinen Sohn am Tage des Moscheebesuchs zuhause. Denn es stand zu befürchten, dass auf den 13-jährigen Sohn weiter rechtswidrigen Druck ausgeübt würde.

Es handelt sich um das erste Mal, dass der Junge unentschuldigt von der Schule fernblieb! Das SchulG soll nach seiner *ratio legis* nicht *jeden* einzelnen Fall von Säumnis mit Ordnungsgeld

sanktionieren, sondern nur *grundsätzliche, wiederholte oder dauerhafte* Schulverweigerung unterbinden! In einem Leitfaden zum „*Bußgeldverfahren nach §144 SchulG*“ heisst es dazu klipp und klar:

⁹ Antrag mündlich wiederholt beim Telefonat mit der Schulleiterin am Montag nachmittag, 13.06.2016

¹⁰ Der Erlaß „Lernen an einem anderen Ort“ ist „immer dann (anwendbar), wenn eine (...) Schülergruppe das Schulgelände zur Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung verlässt.“ Das wird „unter dem Begriff ‘Schulfahrten’ zusammengefasst, (... egal), ob die Reise als Wanderung oder als Fahrt mit einem Verkehrsmittel angetreten wird.“ (S. 6)

¹¹ Email der Schulleiterin von Freitag, 10.06.2016 (und beim Telefonat am Montag Nachmittag, 13.06.2016)

„Ist erkennbar, dass die Personensorgeberechtigten Bemühungen unternehmen (...), damit ihr Kind wieder die Schule besucht, kann kein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie durchgeführt werden.“

Bei „erstmaligen geringfügigen Verstößen“ ist also von vorne herein von einem Owi-Verfahren abzusehen!

2. Bei Licht betrachtet liegt aber ohnehin kein Verstoß vor:

Das SchulG unterscheidet in § 26 zwischen „Unterricht“ und „sonstigen Schulveranstaltungen“. § 144 SchulG sanktioniert aber nur die Abwesenheit vom „Unterricht“. Wie also ist der Moscheebesuch einzuordnen? Im Bußgeldbescheid heisst es, es habe sich

„nicht um Religionsunterricht“, sondern um eine „rein informative Schulveranstaltung“ gehandelt!

Demnach ist der Moscheebesuch kein „Unterricht“ i.S.d. Gesetzes!

Mittlerweile wissen wir allerdings, dass am betreffenden Tag in der Moschee ein Imam den Schülern den Islam erklärte. Das ist sehr wohl „Religionsunterricht“. Im Bußgeldbescheid steht also die Unwahrheit. Aber Religionsunterricht gegen den Willen von Eltern ist erst recht unzulässig! Denn nach **Art 7 GG** haben „die Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“

Dementsprechend darf die Schule nach **§ 4 SchulG (Absatz 8)**

„die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen wollen.“

Mit nicht zu überbietender Deutlichkeit zeigt bereits diese gesetzliche Regelung, dass es nicht der beschuldigte Vater war, der Recht und Gesetz missachtet hat, sondern die Schulleitung! Indem sie Druck auf Kinder und Eltern ausübte, an einem Moscheebesuch teilzunehmen!

[Ferner bestimmt § 4 Absatz 3: „*Sie (die Schule) soll dazu ermuntern, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten und gesellschaftliche Strukturen kritisch zu überdenken.“ - Und wehe man macht es!]*

3. Drittens: Das SchulG ist – wie jedes Gesetz – unter Beachtung der Grundrechte auszulegen – sog. ‘Wechselwirkungstheorie’ des BVerfG!

Das Schulgesetz (§4) selbst verweist ausdrücklich auf Artikel 6 Grundgesetz: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst **ihnen** obliegende Pflicht.“

Beachtlich ist hier aber auch die im Kruxifix-Urteil hergeleitete ‘**negative Religionsfreiheit**’ von Schülern und Eltern: Wenn das christliche Kreuz von der Schulwand entfernt werden musste, weil dies einen staatlichen Eingriff in die negative Religionsfreiheit beinhaltet, dann liegt auf der Hand, dass kein Schüler zum Besuch einer islamischen Moschee gezwungen werden darf!

Insgesamt also genügend „wichtige Gründe“ i.S.v. § 15 SchulG, das Kind vom Moscheebesuch zu befreien!

Die Willkür der Schulleitung setzt sich vorliegend in der Willkür des Bußgeldbescheides fort: Beim ersten nachhaltigen Schulschwänzen wird üblicherweise ein Bußgeld von 50 Euro verhängt, bei Folgeverfahren 100 bis 200 Euro.¹² Vorliegend wurde den Eltern sofort € 300,-- plus Gebühren aufgebremmt!

¹² Bericht des Weserkuriers v. 3.8.2017 (http://www.weser-kurier.de/region/delmenhorster-kurier_artikel,-schulschwaenzer-vorm-familiengericht-_arid,1632134.html)

4. Die Eltern hatten angesichts der sich häufenden islamistischen Terrorattentate Sicherheitsbedenken vorgebracht, ihr Kind eine islamische Moschee besuchen zu lassen!

Sie wollten auch einer Missionierung ihres Kindes vorbeugen. Der Besuch einer Moschee kann 'Türöffnungsfunktion' für Kinder und Jugendliche haben, insbesondere wenn sie ein Kulturzentrum mit Jugendkaffee etc. enthalten. Eine durchaus plausible Sorge von Eltern!

Speziell die „**Centrummoschee**“, um die es hier geht, „*wird von der Islamischen Gemeinde Rendsburg e.V. betrieben, die der IGMG zugeordnet*“ ist, also dem deutschen Ableger der Milli-Görüs-Bewegung.

Dies erfährt man schon durch Wikipedia.¹³ Dies schreiben auch die Publizisten und Geschäftsleute Dr. Gürhan und Dr. Yavuz Özoguz¹⁴, die Geschwister der Staatsministerin für Integration, Aydan Özoğuz.¹⁵ Die werden es wohl wissen!

Was ist die „Milli-Görüs“-Bewegung? Die „Milli-Görüs“-Bewegung will laut Bericht des Bundesamts für Verfassungsschutz von 2015 die Herrschaft der islamischen Scharia in Deutschland durchsetzen. Sie wurde von dem islamistischen türkischen Politiker und Erdogan-Mentor

¹³ „Die **Centrum-Moschee** in Rendsburg wurde 2008 als Moscheeverein der IGMG eröffnet“ (Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)“ [https://de.wikipedia.org/wiki/Centrum-Moschee_Rendsburg]

¹⁴ „Die Centrum-Moschee Rendsburg (Merkez Camii) (...) wird von der Islamischen Gemeinde Rendsburg e.V. betrieben, die der IGMG zugeordnet ist.“ http://www.eslam.de/begriffe/c/centrum-moschee_rendsbuerg.htm

¹⁵ Ibrahim Gürhan Özoğuz (* 25.8.1963 in Hamburg ist ein türkischstämmiger (...) Schiit. [Er] gründete 1999 zusammen mit seinem Bruder Yavuz Özoguz die ehemals vom deutschen Verfassungsschutz beobachtete Website **Muslim-Markt** und veröffentlichte Bücher wie Wir sind „fundamentalistische Islamisten“ in Deutschland. (...)

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz der von den Brüdern Gürhan und Yavuz Özoğuz betriebenen Website wurde mit Sympathien zum theokratischen Regierungssystem der Islamischen Republik Iran und entsprechender antizionistischer und antiisraelischer Agitation auf der Seite begründet. Die Brüder erklärten im Juni 2004 „eine wirkliche Verfassung, die hat nur der Gottesstaat allein“ und „Imam Khamenei weist uns an“.[5]

Özoğuz ist Geschäftsführer der m-haditec GmbH aus Bremen, welche Treppen vertreibt sowie Haläl-Produkte zertifiziert, Trinkwasseraufbereitung betreibt und zusätzlich noch über den gleichnamigen Verlag islamische Publikationen verlegt. Özoğuz' Schwester ist die SPD-Bundestagsabgeordnete und Staatsministerin Aydan Özoğuz.“ (Wikipedia)

*Necmettin Erbakan*¹⁶ gegründet, der wiederum von Ägyptens Muslimbrüdern, der Mutterorganisation des weltweiten Islamismus, geschult wurde.

– Schule und Schulministerium wussten nichts davon?! Kaum zu glauben.

Erbakan war davon überzeugt, dass der Islam die einzige Rettung für die Menschheit darstellt (...). [Er] wollte in der Türkei ein islamistisches Staatswesen errichten.¹⁷ Die Konrad-Adenauer-Stiftung zitierte ihn mit den Worten „*Wir werden ganz sicher an die Macht kommen, ob dies jedoch mit Blutvergießen oder ohne geschieht, ist eine offene Frage.*“¹⁸

5. Lassen Sie mich schließlich ganz allgemein zum Islam anmerken:

Anders als andere Religionen kennt der Islam nicht das weltethische „Prinzip der Gegenseitigkeit“ an¹⁹: Das ergibt sich bereits aus der „Alternativen Kairoer Menschenrechtserklärung“ der Konferenz der 57 islamischen Staaten (OIC) von 1990.

Diese Erklärung stellt sämtliche Menschenrechte unter den Vorbehalt der Scharia²⁰ und läßt sie somit nur für gläubige Muslime gelten! Beispiel:

„Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird garantiert. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen, und es ist verboten, dieses Recht zu verletzen, *außer wenn ein von der Scharia vorgeschriebener Grund vorliegt*“ (Artikel 2 der Kairoer Erklärung).

¹⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Necmettin_Erbakan

¹⁷ Hintergrundinformationen Ausländerextremismus, Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht Berlin 2006, S. 238.

¹⁸ Wulf Eberhard Schönbohm: Die neue türkische Regierungspartei AKP – islamistisch oder islamisch-demokratisch?; Konrad-Adenauer-Stiftung, Länderberichte, Sankt Augustin, 19. Februar 2003

¹⁹ So explizit die Erklärung auf Wikipedia („Weltethos“)

²⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Kairoer_Erklärung_der_Menschenrechte_im_Islam#cite_note-5

Die Scharia ordnet „*Körperstrafen wie Amputation von Hand und Fuß bei Diebstahl oder die Auspeitschung bzw. Steinigung bei Unzucht und Ehebruch*“ an und erlaubt sogar die Tötung wegen Ehebruchs oder Abfalls vom Glauben.²¹

Hiervor warnt die Islamwissenschaftlerin Christine Schirmmacher.²² Sie ist Mitglied der wissenschaftlichen Beiräte des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BdK) und der Bundeszentrale für politische Bildung.

Der Unterschied der Kairoer „Menschenrechtserklärung“ zur „*Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*“ der Vereinten Nationen ist fundamental und besorgniserregend, urteilt Schirmmacher.

Ihr Fazit: Der Einfluß der Scharia in islamischen Gesellschaften ist - auch jenseits teilweise moderaterer staatlicher Gesetze - nach wie vor sehr groß.^{23 24}

6. Funktion von Moscheen im Islam:

Eine Moschee ist – anders als eine Kirche oder Synagoge – nicht *nur* ein Gotteshaus, sondern seit Mohammeds Zeiten *auch* ein logistisches Zentrum zur Eroberung nichtislamischer Gebiete.

Sicher wird in Moscheen auch GEPREDIGT UND GEBETET. Aber diese Gebete drücken u. a. den Wunsch aus, dass Allah den "RECHTGLÄUBIGEN" die Kraft gibt, die "UNGLÄUBIGEN" zu besiegen und ihr Land zu erobern! Damit Allahs Gesetze, also die Scharia, auch dort herrschen!

²¹ Christine Schirmmacher, Islamische Menschenrechtserklärungen und ihre Kritiker - Einwände von Muslimen und Nichtmuslimen gegen die Allgültigkeit der Scharia, Vortrag im Rahmen der Tagung "Sharia and Western Legal Systems" des Instituts für Rechtspolitik (IRP) an der Universität Trier/Institute for Legal Policy, University of Trier, 30.-31. Oktober 2006, Trier.

²² Christine Schirmmacher „promovierte im Fach Islamwissenschaft an der Universität Bonn mit einer Arbeit zur christlich-islamischen Kontroverse im 19. und 20. Jahrhundert. Sie habilitierte sich dort mit einer Arbeit über die Positionierung einflussreicher muslimischer Theologen des 20. Jahrhunderts zu Religionsfreiheit“ (Beschreibung auf ihrer Webseite <http://christineschirmmacher.info>).

²³ Schirmmacher, Vortrag, a.a.O.

²⁴ Die „Religionsfreiheit“ könne nicht in Anspruch genommen werden, um den Staat und seine Rechtsordnung zu bekämpfen [Schirmmacher, in: Cicero, Ausgabe 11/2016 (S. 118 f., 121), URL: http://christineschirmmacher.info/wp-content/uploads/2016/12/Cicero_11-2016_118-121.pdf.] (Gerade das scheint das Bundesverfassungsgericht in seinen Kopftuch-Beschlüssen nicht einzusehen.)

7. Zur grundsätzlichen Bedeutung des vorliegenden Falles:

Dieser Fall wirkt auf Schüler und Eltern in ganz Deutschland, die nunmehr – selbst bei entgegengesetzter Weltanschauung – aus Angst vor einem Ordnungsgeld davor zurückschrecken, ihr Kind vom Besuch einer Moschee abzuhalten!

Zu Vergewärtigen ist hier, dass die betroffene Familie Toleranz gegenüber Andersdenkenden alltäglich lebt. Sie wollte lediglich aus Überzeugung keine Moschee betreten.

Ihnen aber wird diese Toleranz von der Schule nicht entgegengebracht!

Nicht, wenn sie keine Moschee betreten wollen. Dann droht Ordnungsgeld!

Der Toleranzbegriff, der hier sowohl von der Schulleitung, als auch vom Landratsamt und der Staatsanwaltschaft vertreten wird, hat nichts mit Toleranz, sondern mit totalitärem Zwang zu tun!

**Nach alledem beantrage ich,
den Betroffenen freizusprechen!**